

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Wertfeststellung einer Schenkung mit Bindungswirkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26.07.2023, Az. II R 35/21, entschieden, dass ein für die Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert für alle Schenkungsteuerbescheide bindend ist, in denen dieser in die Bemessungsgrundlage einfließt. Dies gilt auch für die Berücksichtigung eines Vorerwerbs bei einem sog. Nacherwerb nach Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, d. h. bei einer Schenkung innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung. Im Fall erhielt ein Kind vom Vater ein Grundstück geschenkt. Der festgestellte Wert für das Grundstück war rund 90.000 Euro. Dafür fiel keine Schenkungsteuer wegen des Freibetrags für Kinder in Höhe von 400.000 Euro an. Fünf Jahre später erhielt das Kind vom Vater 400.000 Euro geschenkt. Dafür setzte das Finanzamt rund 10.000 Euro Schenkungsteuer fest,

da innerhalb von zehn Jahren das Kind 490.000 Euro geschenkt bekam. Gegen die Steuer klagte das Kind, weil es meinte, das Grundstück sei damals zu hoch vom Finanzamt bewertet worden. Die Klage ging bis zum BFH. Die Richter urteilten, dass die Grundstückswerte für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen sind. Der festgestellte Grundbesitzwert ist auch mit späteren Schenkungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen. Halte der Steuerzahler den festgestellten Grundbesitzwert für zu hoch, müsse er unverzüglich Einspruch gegen die Feststellung einlegen. Unterlasse der Steuerzahler dies und werde der Feststellungsbescheid bestandskräftig, könne er sich bei späteren Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr auf eine Unrichtigkeit berufen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen

Das BMF gibt mit Schreiben vom 06.10.2023 bekannt, wie hoch die Umsatzsteuer bei der kurzfristigen Vermietung von Räumen zum Übernachten ist, die ein Unternehmen zur Unterbringung von Fremden zur Verfügung stellt. Bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafmöglichkeiten durch einen Unternehmer zur Unterbringung von Fremden sowie bei der kurzfristigen Vermietung von Campingplätzen wird gemäß Umsatzsteuerrecht der reduzierte Steuersatz angewendet. Der BFH hat in einem Urteil vom 29.11.2022, Az. XI R 13/20 entschieden, dass nicht nur die Vermietung von Grundstücken und fest verbundenen Gebäuden begünstigt sind, sondern auch die Vermietung von

Wohn- und Schlafzimmern durch einen Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden. Das gilt auch für die Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer. Die Finanzverwaltung passt daher den Umsatzsteueranwendungserlass in dem BMF-Schreiben entsprechend an. In allen offenen Fällen sind die Grundsätze des BMF-Schreibens anzuwenden. Es wurde jedoch eine Regelung zum Schutz des Vertrauens, z.B. wegen des Vorsteuerabzugs, getroffen. Es bestehen keine Bedenken, wenn der leistende Unternehmer für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz in Anspruch nimmt.

AKTUELLER STEUERRECHT

Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines Pkws

Nach der gegenwärtigen BFH-Rechtsprechung gilt, dass kein geldwerter Vorteil für die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs vorliegt, wenn eine vertragliche Vereinbarung die private Nutzung untersagt. Das FG Münster hat dies in einem Urteil vom 28.04.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F jedoch anders gesehen. Eine GmbH hatte ihrem Geschäftsführer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt und die private Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen. Das Finanzamt berücksichtigte die Ausgaben gemäß der 1-Prozent-Regelung, lehnte zudem die Sonderabschreibung ab, da eine kaum ausschließlich betriebliche Nutzung vorlag. Eine weitere Besonderheit ist, dass es bei der betroffenen GmbH nur

einen Alleingesellschafter-Geschäftsführer gibt. Aufgrund des fehlenden Interessengegensatzes hatte das Verbot der Privatnutzung weder gesellschaftsrechtliche noch arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das bedeutet, dass hier der vertragliche Ausschluss der Privatnutzung problemlos umgangen werden konnte. Laut Gericht darf nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass der Geschäftsführer das Verbot tatsächlich einhält, da der Anscheinsbeweis nicht, z.B. durch das Führen eines Fahrtenbuches, entkräftet wurde. Eine Revision gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 33/23 anhängig.

AKTUELLES STEUERTIPP

Pflegewohngemeinschaft: Kosten auch außergewöhnliche Belastungen



die Kosten einer Pflegewohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen sind. Dies bejahte die Finanzgerichte im Gegensatz zum Finanzamt. Der BFH führte mit Urteil vom 10.08.2023, Az. VI R 40/20 aus, dass Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflegewohngemeinschaft steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Dies gelte nicht nur für die Kosten der Heimunterbringung nach Heimgesetz. Ausschlaggebend sei allein, dass die Pflegewohngemeinschaft ebenso wie das Heim vordergründig dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen erbracht werden können. Folglich können Steuerzahler auch bei einer nicht vollstationären Pflege die entstandenen Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich berücksichtigen. Der Bund der Steuerzahler hat das Verfahren erfolgreich unterstützt.

Gerade im Alter steigen die Kosten für Krankheitskosten beträchtlich an. Erst recht bei einer notwendigen Heimunterbringung sind die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastungen für die Steuererklärung wichtig. Davon abzuziehen sind die Ersparnisse für die Führung eines eigenen Haushalts, die sog. Haushaltsersparnis in Höhe des geltenden Grundfreibetrags im jeweiligen Veranlagungsjahr. Strittig war nun die Frage, ob auch

STEUERTERMINE NOVEMBER/DEZEMBER 2023

| | |
|------------------|---|
| 10.11. (13.11.) | Lohn- und Kirchensteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung) |
| 15.11. (20.11.) | Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit) |
| 24.11. (28.11.)* | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage) |
| 27.11. | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer |
| 11.12. (14.12.) | Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer Korperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung) |
| 15.12. | Spatester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank |
| 21.12. (27.12.)* | Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage) |
| 27.12. | Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer |

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist.
Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen.
Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann.
Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

** Gilt fur Bundeslander, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.